



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drucksache 17/608

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 17/621

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 16. Juni 2010 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, Drucksache 17/608, und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/621, in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 7. Juli 2010, befasst.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion des SSW, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/621, abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und SSW gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/608, in der folgenden geänderten Fassung:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Abgeordnetengesetzes**

**Artikel 1  
Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SHAbgG –) i. d. F. d. B. v. 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 72 v.H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 13 v.H.,
3. die Fraktionsvorsitzenden 72 v.H.,
4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 45 v.H. und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 45 v.H. der Entschädigung gemäß Abs. 1.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Thomas Rother  
Vorsitzender